



Resolution 2130 (2013)**verabschiedet auf der 7088. Sitzung des Sicherheitsrats
am 18. Dezember 2013**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Straflosigkeit derer, die für schwere internationale Verbrechen verantwortlich sind, zu bekämpfen, und der Notwendigkeit, alle vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien angeklagten Personen vor Gericht zu stellen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 21. November 2013 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2013/685), dem die Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien („Gerichtshof“) vom 30. Oktober 2013 und 19. November 2013 beigelegt sind,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 und seine früheren Resolutionen betreffend den Gerichtshof,

begrüßend, dass die Abteilung des Mechanismus für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ihre Tätigkeit am 1. Juli 2013 aufgenommen hat, und Kenntnis nehmend von der Sachstandsschilderung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (S/2013/679),

sowie unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter und der Ad-litem-Richter des Gerichtshofs, die Mitglieder der Strafkammern und der Berufungskammer sind,

unter Berücksichtigung der Sachstandsschilderung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlussstrategie (S/2013/678) und des aktualisierten Terminkalenders für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Arbeit so schnell wie möglich abzuschließen und so seine Auflösung zu erleichtern, unter Berücksichtigung der Resolution 1966 (2010), in der der Gerichtshof ersucht wurde, seine Hauptverfahren und Berufungsverfahren bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, und bekundet seine Besorgnis darüber, dass die Haupt- und Berufungsverfahren über 2014 hinausgehen werden, um die Arbeit des Gerichtshofs abzuschließen;



2. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter und Ad-litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern und der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2014 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Koffi Kumelio A. Afande (Togo)
- Carmel Agius (Malta)
- Liu Daqun (China)
- Theodor Meron (Vereinigte Staaten von Amerika)
- Fausto Pocar (Italien)
- Patrick Robinson (Jamaika)
- Jean-Claude Antonetti (Frankreich)
- O-Gon Kwon (Republik Korea)
- Burton Hall (Bahamas)
- Howard Morrison (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
- Guy Delvoie (Belgien)
- Christoph Flügge (Deutschland)
- Alphons Orié (Niederlande)
- Bakone Justice Moloto (Südafrika)
- Melville Baird (Trinidad und Tobago)
- Flavia Lattanzi (Italien)
- Antoine Kesia-Mbe Mindua (Demokratische Republik Kongo)

3. *unterstreicht*, dass die Staaten mit dem Gerichtshof voll zusammenarbeiten sollen, namentlich indem sie Informationen verfügbar machen, um dem Gerichtshof bei seiner Arbeit behilflich zu sein, und dass sie auch mit dem Mechanismus voll zusammenarbeiten sollen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
